jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/23 7Ob201/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1956

Norm

ABGB §796
ABGB §812

Rechtssatz

Anspruchsbescheinigung auf Grund der Bestimmung des § 796 ABGB, da die Ehe der Antragstellerin mit dem Erblasser dem Bande nach nicht getrennt war und der mangelnde anständige Unterhalt weder durch einen gesetzlichen Erbteil noch eine für den Fall des Überlebens bedungene oder letztwillig zugewendete Versorgung gedeckt ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 201/56
  Entscheidungstext OGH 23.05.1956 7 Ob 201/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0015448

Dokumentnummer

JJR_19560523_OGH0002_0070OB00201_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at